

VSA-Fachtagung 2012: Urheberrecht – Sprengstoff im Archiv

Kultur der Offenheit vs. Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen

Der VSA zum IFLA-Entwurf «*Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives*», und weitere verwandte Projekte

Gerne möchte ich Sie anlässlich der VSA-Fachtagung «Urheberrecht – Sprengstoff im Archiv?» über die Projekte und Themen im Bereich von Urheberrecht, Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen informieren, welche zur Zeit den VSA beschäftigen.

Aus archivischer Sicht gibt es auf dem Gebiet des Urheberrechts vor allem zwei Bereiche, welche für uns wichtig sind. Auf der einen Seite gibt es das *moralische Recht (moral rights)*, und auf der anderen Seite die *ökonomischen Folgen (economic benefits)* des Urheberrechts. Mit dem ersteren Bereich haben Archivarinnen und Archivare keinerlei Probleme. Dem moralischen Recht nachzukommen, das die Identität eines Autors oder eine Autorin als Schöpfer/in eines Werkes und das Werk selbst vor Missbrauch und Verfälschung schützt, gehört zu den grundsätzlichen Aufgaben von Archivarinnen und Archivaren, welche auch in ihrem beruflichen Ethikkodex aufgeführt sind – der Schutz der Integrität und der Provenienz von archivischen Unterlagen.

Die wirklich grossen Schwierigkeiten für uns liegen dort, wo das Urheberrecht ein Werk zu einer Wertanlage macht, aus dem sich finanzielle Gewinne erzielen lassen. Es ist durchaus nachvollziehbar, dass die Schöpfer/innen eines Werkes dafür einen Gegenwert erhalten wollen – denn das ist ja schliesslich ihr Handwerk und Lebensunterhalt. Heute gehören jedoch viele Werke, seien dies wie zu Beginn Bücher, oder nun beispielsweise auch Software, Musik oder Filme, nicht dem Urheber, sondern einer Firma, einem Käufer, oder den Erben. Hier geht es auch nicht mehr um die Idee des Werks, sondern um die Art und Weise, wie diese Idee vermittelt wird. Archive kommen hier ziemlich schnell in einen Zwiespalt: die dort aufbewahrten Unterlagen haben keinen generellen ökonomischen, sondern einen kulturellen, politischen oder wissenschaftlichen Wert. Zudem beschäftigen sich Archivarinnen und Archivare in der Hauptsache mit Unterlagen, welche nicht den Anspruch eines Werkes – eines

Kunstwerkes – haben, sondern explizit mit Interneta und Archivalien, die für den täglichen Gebrauch bzw. zur Geschäftserledigung geschaffen worden sind. Und trotzdem unterliegen viele dieser Bestände urheberrechtlichen Restriktionen, die Archiven und verwandten Institutionen zu schaffen machen.

Die *International Federation of Library Associations IFLA* hat deshalb unter Mitarbeit des *International Council on Archives ICA* einen Vorschlag ausgearbeitet unter dem Titel *Treaty Proposal on Copyright Limitations and Exceptions for Libraries and Archives*. Dieser Entwurf ist an die WIPO-Mitgliederstaaten gerichtet und zielt darauf, ein bindendes internationales Instrument für Archive und Bibliotheken zu schaffen, um deren Bestände zu schützen und Bildung und Wissenschaft zu unterstützen und die Verbreitung dieser Bestände durch Archive und Bibliotheken sicherzustellen. Die WIPO, die *World Intellectual Property Organisation*, gehört zu den Vereinten Nationen und ist die Hüterin der *Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst*, des völkerrechtlichen Vertrags zum Thema von 1886, der heute noch gültig ist, und des *WIPO-Copyright-Abkommens*, welche auf der Berner Konvention basiert. Das *Standing Committee of Copyright and Related Rights (SCCR)* hatte sich 2007 erstmals mit den Auswirkungen des Urheberrechts und des Copyrights auf Archive und Bibliotheken auseinandergesetzt. Die IFLA hat den Vorschlag deshalb auch an das SCCR adressiert.

Der vorliegende Vorschlag soll Archiven und Bibliotheken in für sie essentiellen Gebieten – also dort, wo es ihren Grundauftrag tangiert – Ausnahmen von den existierenden urheberrechtlichen Restriktionen ermöglichen. Insbesondere werden dabei folgende, für Archive wichtige Bereiche angesprochen:

- Die Erlaubnis zur Herstellung von Sicherungskopien in jedem Format zur langfristigen Aufbewahrung der Unterlagen
- Die Anlage von Kopien für Nutzer und Nutzerinnen für den privaten, wissenschaftlichen Gebrauch, inklusive „cross-border use“ (d.h. auch die öffentliche Vermittlung digitaler Inhalte)
- Eine Haftungsbeschränkung für Archivar/innen und Archivare bei Urheberrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit
- Die Ausnahmeregelung für Archive und Bibliotheken bezüglich der Umgehung von technischen Blockierungsmassnahmen und Lizenzvereinbarungen
- Die Lösung der Frage der so genannten „verwaisten Werke“ – also von Unterlagen, wo die Urheber nicht bekannt sind.

Die Schweiz wird innerhalb der WIPO durch das *Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum* vertreten. Dieses rief u.a. den VSA auf, den IFLA-Vorschlag zu kommentieren, damit es die betroffenen schweizerischen Organisationen bei den Verhand-

lungen adäquat vertreten kann. Der VSA-Vorstand hat den Entwurf sorgfältig unter die Lupe genommen und ist zum Schluss gekommen, dass es sich dabei um eine ausgezeichnete Diskussionsgrundlage zu einem sehr umstrittenen Thema handelt. Ich zitiere hier die Kernaussage der Stellungnahme des VSA-Vorstands:

«Archive sind schon von ihrer Aufgabe und Position aus zu einer "Kultur der Offenheit" verpflichtet. Archivarinnen und Archivare sind gemäss des Kodex ethischer Grundsätze für Archivarinnen und Archivare (angenommen von der Generalversammlung des Internationalen Archivkongresses ICA am 6.9.1996. St.Gallen: VSA 1999) verpflichtet, "unangemessenen Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen entgegenzuwirken" (Art. 6). Diesen Punkt nimmt der vorliegende Entwurf zweifellos auf.

Urheberrecht ist in seiner konventionellen Definition auch immer Eigentumsrecht. Der öffentliche, nicht-kommerzielle Auftrag der Archive ist jedoch auf Copyright-Ausnahmen angewiesen, um seinen Service-public-Auftrag auch praktisch ausführen zu können. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nicht durch Lizenzen und technologische Schutzmassnahmen unterlaufen werden, wie es heute sehr häufig geschieht.

Auch wenn das heutige Schweizer Urheberrecht (Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, SR 231.1) gewisse Vorgaben zur Vervielfältigung von Werken macht, so beziehen sich diese auf reine Sicherheitskopien, welche nicht öffentlich zugänglich zu machen sind (Art. 24, Archivierungs- und Sicherungsexemplare). Zur Digitalisierung und zur Verbreitung digitaler Inhalte auf dem Internet durch öffentliche Archive und Bibliotheken spricht sich das Gesetz überhaupt nicht aus.

Öffentliche Archive bewegen sich nicht nur im urheberrechtlichen Umfeld stets zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und dem Eigentumsrecht. (..) Ungeachtet der rechtlichen Folgen ist gerade die praktische Umsetzung des Urheberschutzes in der archivischen Praxis unter Wahrung des Rechtsschutzes schwierig. Nicht nur in der Schweiz wird die mangelnde Berücksichtigung des öffentlichen Auftrags der Archive im Urheberrecht bemängelt; auch in Deutschland hält die Bundesregierung die Änderung des Urheberrechtsgesetzes für unabdingbar (...).

Wir sind der Meinung, dass im Falle einer Erhaltung von Werken durch Archive mit öffentlichen Geldern, diese im Gegenzug für diese erbrachte Leistung, die entsprechenden Werke ohne Entschädigung an die Urheber frei nutzen können müssten. Sollte die Nutzung nicht frei sein, dann muss umgekehrt der Urheber für die Erhaltung seines Werks dem Archiv, bzw. der Öffentlichkeit ersatzpflichtig werden. Es ist uns bewusst, dass diese Haltung diametral den geltenden Urheberrechtsgesetzen widerspricht, dennoch sind wir der Meinung, dass eine solche Regelung ... einen Schritt in die richtige Richtung darstellen würde.

Der VSA ist deshalb der Ansicht, dass der vorliegende praxisorientierte Entwurf ein hochaktuelles und für Archive dringlich zu lösendes Thema aufnimmt. Der Berufsverband der Schweizer Archivarinnen und Archivare unterstützt deshalb diesen Vorstoss.»

Ende 2011 wurde der Vorstoss im Ständigen Komitee der IFLA eingehend behandelt; es wurden insgesamt 11 Bereiche betreffend Archive und Bibliotheken identifiziert, welche weiterbehandelt werden sollen, darunter alle bereits erwähnten Themen, welche auch der VSA unterstrichen hatte¹. Wie uns die zuständige Fachfrau im Eidgenössischen Institut für Geistiges Eigentum mitteilt, wird die Schweiz die Bemerkungen der Fachorganisationen in seine Stellungnahme einfließen lassen, welche dann zu einem Arbeitsinstrument der WIPO für seine nächste Sitzung formuliert werden soll². Es ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber es braucht auch hier – wie in allen internationalen Belangen – viel Geduld. Wir werden Sie weiter über die Sache informieren.

Bezüglich des Umgangs mit so genannten „verwaisten Werken“ – im Archivbereich meist audiovisuelle Archivalien – arbeitete der VSA massgeblich an der Aushandlung eines Tarifvertrags (so genannter Gemeinsamer Tarif 13) mit. Auch hier stellte sich der VSA-Vorstand auf den Standpunkt, dass die Aufwendungen der Allgemeinheit über die Archive für die Aufbewahrung, Pflege und Vermittlung solcher Werke bereits sehr umfangreich sind und der Bürger bzw. die Bürgerin nicht noch einmal für die Benutzung zur Kasse gebeten werden soll – und setzte sich damit durch.³

Das Thema «Vermittlung und Zugang» ist ohnehin eines der Kernthemen der strategischen Mehrjahresplanung des VSA-Vorstandes 2011-2013. In diesem Zusammenhang haben wir zusammen mit der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte soeben ein Projekt unter dem Arbeitstitel «Archivzugang und Archivpolitik» gestartet, welches Historiker/innen und Archivar/innen mit ihren oft sehr unterschiedlichen Ansprüchen und Möglichkeiten an einen Tisch bringen sollen.

Betreffend Zugang und Vermittlung von archivischen Inhalten möchte ich zudem die Diskussion um *Open Access* und *Creative Commons* in der Schweizer Archivland-

¹ Download Gesamttext und Cluster Version: <http://www.ifla.org/en/node/5858>

² WIPO/SCCR, Texte und Unterlagen zur 23. Sitzung des SCCR, November 2011:

http://www.wipo.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=22210

Presstext IFLA/ICA: <http://www.ifla.org/en/news/library-and-archive-groups-delighted-by-progress-on-copyright-limitations-and-exceptions-at-wip>

³ Die Erlaubnis für die interne Nutzung, Vorfürungen und das Zugänglichmachen für Ton- und Tonbildträger, welche das Archiv selbst erhält und für die Langzeitarchivierung selbst besorgt ist, wird kostenlos erteilt. Allerdings wird pro Erlaubnis eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.- verlangt.

schaft lancieren. Gerade in einer Zeit, wo uns die Kommunikationstechnologien die Möglichkeit geben, unsere Informationen global zugänglich zu machen, sollten wir praktikable Lösungen finden, welche die legitimen Rechte Dritter nicht verletzen.

Denn für unsere Unterlagen gilt, was Victor Hugo, selbst ein bedeutender Schöpfer von urheberrechtlich geschützten Werken, im Zusammenhang mit der Berner Konvention für das Buch formuliert hat:

*“Le livre, comme livre, appartient à l’auteur, mais comme pensée, il appartient – le mot n’est pas trop vaste – au genre humain. Toutes les intelligences y ont droit. Si l’un des deux droits, le droit de l’écrivain et le droit de l’esprit humain, devait être sacrifié, ce serait, certes, le droit de l’écrivain, car l’intérêt public est notre préoccupation unique, et tous, je le déclare, doivent passer **avant** nous (les auteurs)”⁴.*

Anna Pia Maissen

Präsidentin VSA

⁴ «Das Buch als Buch gehört dem Autor, aber als Gedanke gehört es – der Begriff ist keineswegs zu mächtig – der Menschheit. Jeder denkende Mensch hat ein Recht darauf. Wenn eines der beiden Rechte, das des Autors oder das des menschlichen Geistes, geopfert werden sollte, dann wäre es, zweifellos, das Recht des Autors, denn unsere einzige Sorge gilt dem öffentlichen Interesse, und die Allgemeinheit, das erkläre ich, kommt **vor** uns.»